



Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5487

Alle Abg

Datum: 10. August 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

91.11.04.02_BQFG

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
17/13663 – Fragen der Fraktionen zum
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG NRW)“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich für die Sitzung des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. September 2021 um einen
schriftlichen Bericht zum o. g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht sowie die im Fragenkatalog erbetenen Unterlagen zur
Verbändeanhörung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlagen

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13663 –
Fragen der Fraktionen zum
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG NRW)“**

Fragen der Fraktion der SPD:

Artikel 1, § 16 des Gesetzentwurfs sieht vor:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Berufsanerkennung koordinierend zuständigen Ministerium ermächtigt, Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs, der Eignungsprüfung nach § 11, der Kenntnisprüfung nach § 15 und die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

Frage 1:

Welche konkreten Regelungsinhalte soll die vorgesehene Rechtsverordnung aufweisen?

Frage 2:

Wie wird eine Beteiligung des Landtags an der Rechtsverordnung sichergestellt?

Antwort:

Zu Frage 1:

Die Ermächtigungsgrundlage im neuen § 16 BQFG NRW ist bereits in der aktuellen Fassung des BQFG NRW in § 15 Absatz 2 Satz 5 enthalten. Sie wurde aufgrund der Umstellung des gesamten Kapitels 3 in einen eigenen Paragraphen verschoben, zudem um den Inhalt „Berichtspflicht“ gekürzt und sprachlich überarbeitet. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Ermächtigung hat nicht stattgefunden. Es ist vorgesehen, die vorhandene BerufsanDVO NRW zu überarbeiten und zu verschlanken. Auch wird der Bedarf geprüft, Näheres zur europarechtlich vorgegebenen innereuropäischen Verwaltungszusammenarbeit zu regeln.

Zu Frage 2:

In der aktuellen Fassung der Ermächtigungsgrundlage ist keine Beteiligung des Landtages vorgesehen. In der neuen Fassung wurde diesbezüglich keine Änderung vorgenommen. Das MAGS ist jedoch bereit, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine neue Verordnung zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu übersenden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 1:

Die Kosten für ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG belaufen sich laut Aufenthaltsverordnung § 47 auf 411 €. Inwieweit verfolgt die Landesregierung Pläne, auf den Bund einzuwirken, dass das Verfahren günstiger wird?

Frage 2:

Können die Unterlagen der Verbändeanhörung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Zu Frage 1:

Der Schwerpunkt des mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahrens liegt in aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Die Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt bei Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Rahmen desselben, bleibt aber ein eigenständiges Verfahren mit ggf. eigenen Gebühren je nach konkretem Anerkennungsverfahren. Die Gebühr von 411,00 EUR wird für das „Rahmenverfahren“ des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erhoben und ist vom Arbeitgeber als Antragsberechtigtem zu tragen. In der Gesetzesbegründung des Bundes heißt es dazu: „Das Statistische Bundesamt hat diese Gebühr in Höhe von 411,00 Euro nach dem Angemessenheits-/Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung des Konzepts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement errechnet.“ Die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in NRW zuständige Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung (ZFE) der Bezirksregierung Köln leistet umfassende Beratung und koordiniert mehrere im Rahmen des Einwanderungsprozesses durchzuführende Verfahren mit den dafür jeweils zuständigen Stellen (Anerkennungsverfahren, Beteiligung Bundesagentur für Arbeit, Beantragung Berufsausübungserlaubnis, Vorabzustimmung gegenüber Auslandsvertretung zur Beschleunigung des Visumverfahrens) und sorgt somit für erhebliche Erleichterungen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gebühr von 411,00 EUR wird daher als angemessen erachtet, weshalb derzeit seitens des für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz federführend zuständigen MKFFI nicht beabsichtigt ist, auf eine Reduzierung dieser Gebühr hinzuwirken. Es sind bislang auch keine Fälle bekannt, in denen Arbeitgeber wegen vermeintlich zu hoher Gebühren von der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens abgesehen hätten.

Zu Frage 2:

Der Bitte wird nachgekommen. Den Mitgliedern des Ausschusses werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt: Anschreiben an die Verbände, Liste der beteiligten Verbände, Rückmeldungen der Verbände.

Zehn der 43 angeschriebenen Verbände haben eine Rückmeldung zu dem Mantelgesetzentwurf übersandt. Eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung zum

BQFG NRW haben die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen eingereicht. Die aktuelle Novellierung des Baukammergesetzes Nordrhein-Westfalen sieht nun für die entsprechenden Berufsgruppen einen Ausschluss der Anwendung der betroffenen Norm vor.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Liste der beteiligten Verbände und Institutionen

Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen

Ärztchammer Nordrheiu

Ärztchammer Westfalen-Lippe

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen

Handwerk.NRW

Westdeutsche Handwerkskammertag

4ING – Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e. V.

Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e. V.

TU9 German Universities of Technology e. V.

Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e. V.

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.

Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.

Städtetag NRW

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln - ZFE

Bezirksregierung Münster

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V.

Deutscher Pflegerat e. V.

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e. V.

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit

IQ Landesnetzwerk Nordrhein-Westfalen

Arbeitgeberverband Pflege e. V.

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. – Landesgeschäftsstelle NRW

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.

Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V.

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

– per Mail –

Datum: 22. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 7236_BQFG
bei Antwort bitte angeben

Monika Oeynhausen
Telefon 0211 855-3023
Telefax 0211 855-
monika.oeynhausen@mags.nrw.de
w.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW
und zur Änderung weiterer Vorschriften;
Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) bietet die verfahrensrechtliche Grundlage für zahlreiche landesrechtlich geregelte Berufe. Das BQFG NRW war nach Änderungen des BQFG des Bundes und weiterer Gesetzesänderungen zu überarbeiten. Die Länder haben unter Beteiligung des Bundes erneut einen Muster-Gesetzentwurf BQFG-Länder erarbeitet, um die Berufsanerkennung im Bund und in den Ländern möglichst harmonisch zu regeln.

Anbei erhalten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften“ im Rahmen der Verbändeanhörung. In diesem Mantelentwurf sind zugleich Änderungen des Heilberufsgesetzes und des Ingenieurgesetzes sowie der Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure enthalten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Wenn Sie sich zu dem Entwurf äußern möchten, bitten wir um Ihre Seite 2 von 2
Stellungnahme **bis zum 21. Januar 2021** an das Postfach
anerkennung@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Reuter', written in a cursive style.

(Dr. Petra Reuter)

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

Die AKNW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und führt aus:

Zur Sache:

Die Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens zur Feststellung der Berufsqualifikation – etwa die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Unterlagen, vgl. z.B. § 5 Abs. 2 – sind **ausdrücklich zu begrüßen**.

Keine isolierte Bewertung der Berufsqualifikation durch die AKNW!

Entschieden abzulehnen ist die geplante Neuregelung des § 13 Abs. 1.

Dort hieß es bislang:

Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in [Land] reglementierten Berufs.

Nun soll ergänzt werden:

Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Das heißt:

Bislang wurde die Frage der Gleichwertigkeit im Rahmen des Eintragungsverfahrens (mit-) entschieden. Nunmehr soll es eine Gleichwertigkeitsfeststellung auch ohne Eintragungsverfahren, also isoliert, geben.

Hiermit wird die AKNW zu einem Dienstleister für Personen, die nicht ihre Mitglieder sind und auch, jedenfalls im Zeitpunkt der isolierten Gleichwertigkeitsfeststellung, nicht werden wollen. Der AKNW wird also eine zusätzliche Aufgabe übertragen. Das kann ohnehin nur im Rahmen einer **Änderung des BauKaG NRW** geschehen. Eine Änderung allein des BQFG NRW ist hierfür nicht ausreichend.

Zudem macht eine isolierte Gleichwertigkeitsfeststellung der „gesamten“ Berufsqualifikation – also vierjähriges Hochschulstudium, zweijährige berufspraktische Zeit, Erfüllen der Fortbildungsverpflichtung, vgl. § 4 BauKaG NRW iVm § 6 DVO BauKaG NRW – ohne Eintragung keinen Sinn.

Arbeitgeber stellen entweder eingetragene Architekten oder Planer, also Absolventen eines entsprechenden Hochschulstudiums, ein.

Das heißt:

Ausländische Fachkräfte lassen sich entweder direkt als Architekten eintragen oder arbeiten als Hochschulabsolventen in den Architekturbüros. Für Letzteres bedarf es keiner „isolierten“ Gleichwertigkeitsfeststellung über die gesamte Berufsqualifikation. Es reicht aus, wenn die **Gleichwertigkeit des Hochschulstudiums** festgestellt wird. Hierfür genügt eine Feststellung durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Einer Befassung der berufsständischen Kammer für die ohnehin, wie bereits ausgeführt, erst das BauKaG NRW geändert werden müsste, bedarf es nicht.

Hinzu kommt: Die isolierte Gleichwertigkeitsfeststellung des BQFG NRW hat keine Bindungswirkung; anders als etwa ein baurechtlicher Vorbescheid. Das heißt: Die isolierte Gleichwertigkeitsfeststellung setzt sich in einem späteren Eintragungsverfahren gegenüber eventuellen Änderungen der Sach- oder Rechtslage ohnehin nicht durch.

Entsprechend bzw. schon gar nicht kommt der isolierten Gleichwertigkeitsfeststellung eine Bindungswirkung gegenüber den Architektenkammern anderer Bundesländer zu.

Deshalb ist noch einmal zu betonen:

Dem Sinn und Zweck des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG), die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen, wird durch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Hochschulstudiums durch die ZAB genüge getan. Eine isolierte Gleichwertigkeitsprüfung der gesamten Berufsqualifikation ist unnötig und belastet damit die einwandernden Fachkräfte unnötig.

Nach alledem ist die Neuregelung des § 13 Abs. 1 BQFG NRW **abzulehnen**.

Düsseldorf, den 18. Januar 2021



Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V.

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e.V. (4ING)
c/o Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch - Universität Kassel - FB IZB - Mönchebergstr. 7 - 34125 Kassel - Germany

Ministerium für Gesundheit, Arbeit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Per Mail: anerkennung@mags.nrw.de

Geschäftsstelle:
c/o Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch
Universität Kassel,
Mönchebergstr. 7
D-34125 Kassel
Tel: +49 (0)561-804 3878
Fax: +49 (0)561-804 2720

Ass. iur. Heike Schmitt
Geschäftsführerin
Am Krummacker 5
D-64367 Mühlthal
Tel. +49 (0)6151-950 51 35
Fax: +49 (0)6151-950 35 97
H.Schmitt@4ING.net

Kassel, den 14.01.21

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW
und zur Änderung weiterer Vorschriften; Verbändeanhörung, Aktenzeichen 7236_BQFG**

Sehr geehrte Frau Dr. Reuter,

der Dachverein der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an
Universitäten e.V. (4ING) dankt Ihnen für die Möglichkeit in der Verbändeanhörung Stellung zu
nehmen.

4ING vertritt 140 Fakultäten, Fachbereiche und Abteilungen an 60 Universitäten und Tech-
nischen Universitäten in Deutschland. Diese stellen mehr als 90% des universitären Studien-
angebotes bereit in den Fächern Bauingenieurwesen, Geodäsie; Maschinenbau, Verfahrenstechnik;
Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Informatik. In NRW vertreten wir 32 Fakultäten
an den Stand-orten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Duisburg, Dortmund, Düsseldorf,
Essen, Hagen, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Im Hinblick auf den hohen Bedarf an MINT-Kräften, wie dies das IW Köln in seinem MINT-
Herbstreport 2020 festgestellt hat¹, zu denen auch die von uns repräsentierten Fachrichtungen
zählen, ist zur Bedarfsdeckung auch die Gewinnung ausländischer Ingenieurinnen und
Ingenieure weiterhin dringend notwendig. Daher ist die Ermöglichung einer unbürokratischen
Zuwanderung nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch aus Drittstaaten
dringend geboten, damit das Bundesland Nordrhein-Westfalen seinen Platz als führenden
Industriestandort erhalten kann.

Mit der aktuellen Novelle des BQFG NRW, die ein vereinfachtes und transparentes Anerken-
nungsverfahren schaffen will, sehen wir dies verwirklicht und begrüßen diese vollumfänglich.
Die geplanten Änderungen des Ingenieurgesetzes, der Landesbauordnung und des Bau-
kammergesetzes halten wir für überaus sinnvoll und haben für diese Bereiche keine weiteren
Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin
Heike Schmitt

Vorstand
gem. § 26 BGG:
Prof. Dr.-Ing.
Olaf Wunsch
Ass. iur. Heike Schmitt
4ING-Geschäftsführerin

Sitz: Berlin

Registriergericht
AG Charlottenburg

Registernummer
VR 26033 B

¹ https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2020/MINT-Herbstreport_2020.pdf



Fachhochschule Münster | Hüfferstraße 27 | 48149 Münster

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Stabstelle Berufsankennung
Frau Dr. Petra Reuter

- per E-Mail an: anerkennung@mags.nrw.de -

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Marcus Baumann
Telefon: 0241 - 6009 51001
Telefax: 0241 - 6009 51065
E-Mail: rektor@fh-aachen.de

Geschäftsführer

Robert von Olberg
Telefon: 0251 - 83 64019
E-Mail: robert.von-olberg@fh-muenster.de

Aachen/Münster, 14.01.2021



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften / Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Reuter,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens bedanke ich
mich sehr herzlich.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält größtenteils Änderungen, durch die Regelungen auf
Bundesebene (Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie damit verbundene Änderungen des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes) bzw. im Falle des Ingenieurgesetzes auf
EU-Ebene (EU-Richtlinie 2013/55/EU) im Landesrecht nachvollzogen werden. Im Weiteren
handelt es sich in der Regel um daraus resultierende Folgeänderungen in anderen
Landesgesetzen.

Vor diesem Hintergrund haben wir als Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Ange-
wandte Wissenschaften zu den vorgesehenen Regelungen keinerlei Einwände oder Änderungs-
vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Marcus Baumann
Vorsitzender

Oeynhausen, Monika (MAGS)

Von: LRK-Geschäftsstelle <geschaeftsstelle@lrk-nrw.de>
Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 16:33
An: ZF MAGS Anerkennung (MAGS)
Cc: Oeynhausen, Monika (MAGS); Rektor, Lambert T. Koch
Betreff: AW: Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften - Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Dr. Reuter,
sehr geehrte Frau Oeynhausen,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zu dem Entwurf des o.g. Artikelgesetzes Stellung zu nehmen, insbesondere zu der die Universitäten mittelbar betreffenden Regelung, wonach die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ vereinfacht werden soll.

Nach Rücksprache innerhalb der Landesrektorenkonferenz (LRK) darf ich Ihnen im Auftrag unseres Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch, mitteilen, dass die LRK keine Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben wird, da das Ingenieurgesetz an geltende EU-Richtlinien angepasst werden muss. Die derzeitige Fassung dieses Gesetzes setzt die EU-Vorgaben nicht hinreichend um, so dass es sich um eine zwingende Anpassung handelt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen aus Wuppertal

i.A. Sebastian Kraußner

Sebastian Kraußner, M.A.
Geschäftsführer

Universität NRW - Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.
c/o Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
T +49 202 439 5360
F +49 202 439 3024
M +49 171 3885949
www.lrk-nrw.de



Von: Anerkennung@mags.nrw.de <Anerkennung@mags.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 13:01
An: Anerkennung@mags.nrw.de
Betreff: Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften - Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften“, der auch Änderungen des Heilberufsgesetzes und des Ingenieurgesetzes sowie Folgeänderungen in weiteren Gesetzen enthält. Darüber hinaus erhalten Sie den Entwurf einer „Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure“.

Sie haben die Gelegenheit, sich im Rahmen der Verbändeanhörung bis zum 21. Januar 2021 zu den Entwürfen zu äußern. Näheres entnehmen Sie gerne dem ebenfalls beigefügten Anschreiben.

Mit guten Wünschen für die bevorstehenden Weihnachtstage und
mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Monika Oeynhausen

Monika Oeynhausen

Stabsstelle Berufsankennung

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3023

E-Mail: monika.oeynhausen@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise



Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW
und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen rund 11.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

Nr. 7 b)

§ 13 Absatz 1 soll durch nachfolgenden Satz ergänzt werden:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

Hierzu heißt es in der Begründung:

Zu § 13 Absatz 1

„Bei reglementierten Berufen statuiert das BQFG NRW bislang keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll nach dem Mustergesetzentwurf BQFG-Länder geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.“

Insbesondere der Hinweis auf die Notwendigkeit der Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation macht deutlich, dass der Entwurf an dieser Stelle von Grundlagen ausgeht, die im Hinblick auf die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ nicht anwendbar sind. Dies liegt darin begründet, dass es im Falle der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ keine geteilte Entscheidungsmöglichkeit darüber geben kann,

„lediglich“ die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation festzustellen, ohne dass damit zugleich auch die geschützte Berufsbezeichnung geführt werden darf. Feststellung der gleichwertigen Qualifikation und Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ fallen untrennbar zusammen.

Das Verfahren nach dem BQFG ist derart gestaltet, dass Antragstellende ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen vorlegen bzw. von der in ihrem Herkunftsland zuständigen Stelle vorlegen lassen und diese sodann von der zuständigen Stelle im Aufnahmeland geprüft werden. Ein „negatives“ Ergebnis der Prüfung ist aus diesem Ansatz begründet kaum denkbar. Die zuständige Behörde vergleicht die erforderliche Qualifikation für die Ausübung des reglementierten Berufes im Aufnahmeland mit den vorhandenen bzw. nachgewiesenen Qualifikationen. Der Ausgleichsbedarf kann dabei (theoretisch) zwischen 0 und 100% liegen. Im „schlechtesten“ Fall könnten die vorhandenen Qualifikationen gar nicht angerechnet werden, im besten Fall wären keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, weil die volle Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Variante, dass eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt werden könnte, ist hingegen weder sinnvoll noch sachgerecht. „Teilweise“ Ingenieurinnen oder Ingenieure kennen weder die Systematik des BQFG noch die des Ingenieurgesetzes. Dieser wird auch im Rahmen der Fachkräftezuwanderung nicht benötigt. Vielmehr würden auch die Bezirksregierungen, welche neben der Ingenieurkammer-Bau NRW fachspezifisch nach dem BQFG NRW zuständig sind, mit im Ergebnis nicht notwendigem Verwaltungsaufwand belastet.

In § 16d AufenthG wird dazu bestimmt:

„(1) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

- 1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder*
- 2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.“*

Erforderlich und insoweit vorausgesetzt wird also gerade nicht ein Testat über die Frage, wie viel Qualifikation (schon) besteht. Allein kommt es darauf an, dass Anpassungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgestellt wurden, die (noch) absolviert werden sollen. Entsprechend führt die Kommentierung (BeckOK, AuslR AufenthG § 16d Rn. 15f.) aus:

„Das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 S. 1 AufenthG knüpft an den Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation an. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen und in diesem festgestellt wurde, dass ein durch geeignete Bildungsmaßnahmen zu behebendes Defizit der ausländischen Qualifikation gegenüber den inländischen Anforderungen an den Berufszugang besteht, steht fest, dass sich der Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung unterziehen muss.

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation setzt gem. § 5 Absatz 6 Satz 1 BQFG und § 12 Absatz 6 Satz 1 BQFG voraus, dass der Antragsteller die ernsthafte Absicht darlegt, im Inland eine seiner Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die Darlegung kann durch Vorlage geeigneter Unterlagen erfolgen (vgl. §§ 5 und 12 BQFG).“

Eine „Teilbescheinigung“ ist damit – zumindest aus Sicht der Ingenieurinnen und Ingenieure – gerade nicht erforderlich und würde in der Praxis eine falsche Erwartungshaltung wecken. Sinnvoll und erforderlich ist allein der per Verwaltungsakt festgestellte Ausgleichsbedarf, welcher sodann Grundlage für den (vorübergehenden) Aufenthalt ist. Die entsprechenden Regelungen sind im BQFG geltender Fassung bereits enthalten, so dass es insoweit einer Ergänzung (auch aus der Motivation richtlinienkonformer Umsetzung heraus) nicht bedarf.

Zu Artikel 2 – Änderung des Ingenieurgesetzes

Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Ingenieurgesetz bestehen keine Bedenken, da diese sich auf notwendig nachzuvollziehende Anforderungen der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU beziehen. Damit wird ein Umsetzungsdefizit beho-

ben, welches bereits Gegenstand eines anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik ist.

Darüber hinaus gehend besteht jedoch weiterer Anpassungsbedarf für das Ingenieurgesetz, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 4 A 480/14 und Urteil vom 05. März 2018 – 4 A 542/15. In diesem Kontext hält die Ingenieurkammer-Bau nachfolgende Änderungen für dringend geboten:

§ 1 Begriffsbestimmung

Ingenieurinnen und Ingenieure erbringen auf dem Fundament einer hochschulischen oder als gleichartig anerkannten Bildung Leistungen in allen Gebieten der Technik. Diese umfassen im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle, Prüfung, Projektentwicklung, Projektsteuerung, und Objektunterhaltung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten. Hierzu gehören auch die Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung jener mit Leistungen des Ingenieurwesens zusammenhängenden Tätigkeiten, die auf akademischem Niveau selbstständig, unselbstständig oder gewerblich ausgeübt werden.

Ingenieurtechnische Tätigkeit beinhaltet auch die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheitstechnischen- sowie Verbraucherschutzrelevanten Belange einschließlich der Überwachung der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

§ 2 Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ allein, in einer Wortverbindung und/oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung darf führen,

1. wer ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen muss und mindestens 126 ECTS-Punkte dieses Studiums aus Studieninhalten der Mathematik als auch der Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) erworben sein müssen.

2. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. wer bis zum XX.XX.XXXX zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
4. wer aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit der Regelung nach Nummer 1 die Genehmigung hierzu erhalten hat; das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

(2) Sofern das Studium nach Absatz 1 Nummer 1 nicht bereits überwiegend Studieninhalte mit MINT-Anteil beinhaltet, können auch MINT-Anteile aus einem zweiten technisch-naturwissenschaftlichen Studium, welches ebenfalls zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, berücksichtigt werden.

(3) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieurinnen und/oder Ingenieuren hinweisen, dürfen in der Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigt sind.

(4) Das Recht zum Führen akademischer Grade bleibt unberührt.

§ 3 Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieurin“ „Wirtschaftsingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“ „Wirtschaftsingenieurin“ allein, in einer Wortverbindung und/oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung darf führen,

1. wer ein wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen muss und mindestens 54 ECTS-Punkte dieses Studiums aus Studieninhalten der Mathematik als auch der Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) erworben sein müssen
2. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. wer bis zum XX.XX.XXXX zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
4. wer aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation mit der Regelung nach Nummer 1 die Genehmigung hierzu er-

halten hat; das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

(2) § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Genehmigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung ist zu erteilen, wenn sich aus dem Abschlusszeugnis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung zu einem Abschlusszeugnis der in §§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hochschulen oder Bildungseinrichtungen keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

(2) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und

- a) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom erworben hat, das in dessen Hoheitsgebiet für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
- b) den Beruf eines Ingenieurs/einer Ingenieurin ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, sofern sie dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war, die sie zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

(3) Die einjährige Berufserfahrung nach Absatz 2 Buchstabe b darf von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt, nicht verlangt werden.

(4) Ein Diplom im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a liegt vor, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist. Gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind.

(5) Für das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens sowie Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann das für das Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

§ 5 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes ist neben der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Person, welche die jeweils genannte Berufsbezeichnung führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hier nach keine zuständige Behörde, so ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist diejenige Bezirksregierung zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Absatz 1 zuständige Bezirksregierung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die für dieses Gesetz zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Bezirksregierung.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten im Verhältnis der jeweils zuständigen Behörden zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet die für dieses Gesetz zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

(4) Das für das Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnungen nach §§ 2 Absatz 1 Nummer 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 und 4 Absatz 1 Nummer 4 zu bestimmen oder diese auf eine andere Stelle eines anderen Landes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, zu übertragen

(5) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, ihren Mitgliedern die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach §§ 2 und 3 zu bestätigen.

§ 6. Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne nach den §§ 2 und 3 dazu berechtigt zu sein, eine der dort genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen und/oder fremdsprachliche Übersetzungen führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die §§ 2 und 3 neben der jeweiligen Bezirksregierung die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Begründung

Zu § 2

In seinen Entscheidungen aus dem Jahre 2018 hat das OVG NRW hervorgehoben, dass das Ingenieurgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung ungeeignet ist, den mit dem Begriff „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verbundenen Qualitätsanspruch der beteiligten Kreise, insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern, zu erfüllen. Obgleich der derzeitige Wortlaut eine Studiendauer von drei Jahren fordert, soll nach dem Urteil vom 05.03.2018 (Az. 4 A 542/15, Rn.46) die Voraussetzungen auch derjenige erfüllen, der ein zweijähriges weiterbildendes technisches oder naturwissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule mit der Masterprüfung bestanden und insgesamt mindestens drei Studienjahre erfolgreich in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule studiert hat. Der Begriff „Studium“ soll danach den Vorgang des Studierens oder sich qualifizierens bezeichnen, ohne dass dieser notwendig innerhalb eines „Studiengangs“ erfolgen muss. Im Ergebnis präsentiert diese Auslegung das zusammenhangslose Einsammeln von Studienbescheinigungen oder Teilnahmebescheinigungen über Qualifizierungsmaßnahmen, die eine Hochschule für Dritte anbietet, und einen hiermit nicht notwendig in Zusammenhang stehenden Abschluss als ausreichend.

Im Vergleich dazu sieht das Musteringenieur(kammer)gesetz vom Juni 2018 (MIngG) in § 2 Absatz 1 eine Regelung vor, nach der das Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ ein naturwissenschaftliches Studium von sechs Semestern und einer Bewertung des Studiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten voraussetzt, wobei dieses Studium überwiegende Studieninhalte (mind. 50,01% / 91 ECTS-Punkte) mit MINT-Anteil aufweisen muss. Dabei dürfen nach dem Wortlaut („dieses Studium“) für die Berechnung der Studieninhalte mit MINT-Anteil nur diejenigen Studienleistungen berücksichtigt werden, welche zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) geführt haben.

Konkret bedeutet dies, dass für die Frage der Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung allein die Inhalte des Bachelor-Studiengangs maßgeblich sind. Selbst wenn die Studierenden im Anschluss in ihrem Masterstudium weit überwiegende Studieninhalte mit MINT-Anteil absolvieren, vermag dies die im Bachelorstudium fehlenden Studieninhalte mit MINT-Anteil nicht zu kompensieren. Zusammenfassend würden zwei Personen mit im Ergebnis vergleichbarer Qualifikation, deren Bildungsbiografie sich allein durch die Verteilung der MINT-Anteile innerhalb eines Bachelorstudiengangs oder z.B. innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudium unterscheidet, hinsichtlich des Führens der geschützten Berufsbezeichnung unterschiedlich behandelt. Dies ist mit dem nordrhein-westfälisch, bundesdeutsch wie auch europaweit determinierten Motiv des lebenslangen Lernens nicht vereinbar. Daher bedarf es im Verhältnis zum Text des MIngG der Ergänzung, dass auch solche Studieninhalte berücksichtigt werden können, die in einem zweiten berufsqualifizierenden Studium (Master) absolviert wurden.

Zudem darf der Gesamtanteil der MINT-Fächer, die für ein Ingenieurstudium relevant sind, daher aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW 70 Prozent des gesamten Lehrinhalts nicht unterschreiten. Eine Erhebung des European Council of Engineers' Chambers (ECEC) für die Europäische Kommission beleuchtet, dass es in anderen europäischen Mitgliedsstaaten bereits heute höhere MINT-Anforderungen als in Deutschland gibt. Genannt werden in der Studie u.a. die Länder Bulgarien, Tschechien, Italien, Portugal, Slowenien und Spanien. Um nicht an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, ist daher ein angemessener MINT-Anteil von mindestens 70 Prozent geboten (siehe hierzu Anmerkung zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfs). Hinzu kommt, dass gerade im Bauingenieurwesen vielfach sicherheitsrelevante Planungstätigkeiten berührt sind, die eine hohe Qualität der akademischen Ausbildung erforderlich machen. Der Gesetzgeber im Bundesland Niedersachsen hat dieser Auffassung folgend im Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25. September 2017 in § 6 das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ an einen 70-prozentigen MINT-Anteil geknüpft.

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich politisch im Zuge des Koalitionsvertrags für 2017 bis 2022 im Hinblick auf die Freien Berufe dazu verpflichtet, einer „Absenkung der hohen Ausbildungsstandards“ entgegenzuwirken.

Zu § 3:

Der Vorschlag dient der Umsetzung der Beschlusslage der Wirtschaftsministerkonferenz vom 27. Juni 2018. Danach gaben gerade die im Rahmen des Bologna-Prozesses entstandenen vielfältigen Bezeichnungen von Studiengängen, die häufig keine Rückschlüsse auf die vermittelten Kompetenzen zulassen,

den Anstoß zur Anpassung des MIngG aus dem Jahre 2003. Die WiMiKo hält es für erforderlich, die Kriterien für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung so zu formulieren, dass für die Hochschulen, die Studierenden, die Öffentlichkeit und die Behörden leicht und zweifelsfrei erkennbar ist, welche Qualifikationen zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen. Gleichzeitig bedarf es der Definition eines Mindeststandards, welcher – auch im Verhältnis zu der geschützten Bezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ – dem Erfordernis eines Regelungsbedürfnisses Rechnung trägt. Zusammenfassend soll daher in einer eigenständigen Regelung die Bezeichnung „Wirtschaftsingenieurin“ / „Wirtschaftsingenieur“ geschützt und mit einem MINT-Anteil von mindestens 30% (54 von 180 ECTS-Punkten) hinterlegt werden.

Zu § 5:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist vorgesehen, dass Inhabern ausländischer Studienabschlüsse die Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin“/„Ingenieur“ bescheinigt werden kann. Für Inländer gibt es hierfür hingegen keine zuständige Stelle. Die Bezirksregierungen sind bei inländischen Personen allein für die Untersagung der Tätigkeit sowie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die Ingenieurkammer-Bau NRW erreichen regelmäßig Anfragen von Personen, die bereits Mitglied der Kammer sind oder es werden möchten und für ihre berufliche Tätigkeit um die Bestätigung ihrer geschützten Berufsbezeichnung ersuchen. So ist zum Beispiel bei Vergabeverfahren regelmäßig ein Kriterium der fachlichen Eignung die Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung. Um Wettbewerbshindernisse im beruflichen Alltag abzubauen bedarf es einer Regelung, nach der die Ingenieurkammer-Bau NRW jedenfalls ihren Mitgliedern entsprechende Bescheinigungen zur Führung der Berufsbezeichnungen auszustellen berechtigt ist.

Zu § 6 Absatz 2:

Das Ingenieurgesetz geltender Fassung legt als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die jeweilige Bezirksregierung fest. Vor dem Hintergrund, dass auch die Ingenieurkammer-Bau NRW bereits nach geltender Rechtslage zuständige Stelle für Verfahren nach dem BQFG NRW ist und dies gemäß Vorschlag für die §§ 2 und 3 IngG werden soll, ist auch eine Zuständigkeit der Kammer als Verwaltungsbehörde bei der Ahndung zugehöriger Ordnungswidrigkeiten sachgerecht.



VDI · Postfach 10 11 39 · 40002 Düsseldorf

-per Mail -

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Monika Oeynhausens
40190 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schlößer
Telefon: +49 211 6214-332
Telefax: +49 211 6214-143
E-Mail: lv-nrw@vdi.de

Düsseldorf, 20.01.2021

Verbändeanhörung - Aktenzeichen 7236 BQFG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Sehr geehrte Frau Dr. Reuter,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des VDI Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zur weiteren Verwendung.

Stellungnahme zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (7236 BQFG)

Der VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden Professor Dr.-Ing. Friedhelm Schlößer dankt für die Möglichkeit, sich als größter Vertreter von freiwillig organisierten Ingenieur*innen in Deutschland mit seinen rund 140.000 Mitgliedern im Prozess der Novellierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen einbringen zu können.

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber im Nordrhein-Westfalen das Ziel verfolgt, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“.

Uns ist es wichtig darauf zu achten, dass im Bereich der Ingenieur*innen die hohe Qualität der Ingenieurleistungen in Deutschland aufrechterhalten wird, für die Absolvent*innen deutscher Hochschulen bekannt sind. Da die Anzahl der Fachrichtungen im Bereich der Ingenieurwissenschaften sehr hoch ist, muss daher berücksichtigt werden, dass bei der Anerkennung von Qualifikationen sachkundige Stellen und Personen die Anträge sorgfältig prüfen.

Als berufsständige Vertretung aller Ingenieur*innen und einem großen Netzwerk kompetenter Personen, kann an dieser Stelle der VDI Landesverband Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Unterstützung liefern und für Ingenieurabschlüsse qualifizierte Sachverständige zur Unterstützung vermitteln.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn bei der zukünftigen Ausgestaltung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer ingenieurwissenschaftlicher Qualifikationen der VDI-NRW als kompetente Stelle mit einbezogen wird.

Der VDI-NRW ist über mich, VDI Landesverband Nordrhein-Westfalen (Tel. +49 211 6214-332 oder E-Mail lv-nrw@vdi.de), gern bereit, Ihnen jederzeit weitere Erläuterungen zu geben oder Sie können gerne auch unseren Referenten für Ingenieurausbildung, Herr Dr. Saša Peter Jacob, Tel. +49 211 6214-513 oder E-Mail jacob@vdi.de direkt ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen



VDI-Landesverband Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schlösser

Haroldstr. 14 • D-40213 Düsseldorf
Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615
info@landesintegrationsrat-nrw.de
www.landesintegrationsrat.nrw

Landesintegrationsrat



Düsseldorf, 27. Januar 2021

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften;

Verbändeanhörung

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt, dass der Landtag NRW mit einem Mantelgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen beschleunigen und vereinfachen will.

Er begrüßt darüber hinaus, dass die Bundesländer durch das Gesetz einheitliche und rechtsverbindliche Regelungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsabschlüsse schaffen. Der Landesintegrationsrat NRW hat bereits in der Vergangenheit gefordert, durch einheitliche Regelungen ein erneutes Prüfverfahren zu vermeiden, wenn ein Stellenwechsel in ein anderes Bundesland gewünscht oder nötig ist.

Besonders wichtig ist, dass mit dem Gesetz die elektronische Einreichung von Antragsunterlagen ermöglicht wird. Damit trägt das Gesetz der zunehmenden Digitalisierung in den Verwaltungsabläufen Rechnung. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Ausland ist diese Möglichkeit eine große Erleichterung.

Im Hinblick auf die lange Dauer beginnend mit dem Zeitpunkt der Entscheidung zur Auswanderung aus beruflichen Gründen bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme in Deutschland ist die Möglichkeit der Beantragung und Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eine wesentliche Verbesserung.

Über den Gesetzentwurf hinausgehend plädiert der Landesintegrationsrat NRW für die Anerkennung der durch einschlägige Berufserfahrung erlangten Berufsqualifikationen. Hierbei ist insbesondere an die Geflüchteten zu denken, deren Potenziale genutzt und deren berufliche Teilhabechancen im Rahmen einer Fachkräftesicherungsstrategie verbessert werden könnten. So sind beispielsweise die Ingenieurberufe für den Wirtschaftsstandort NRW besonders wertvoll. Sie sichern die Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Industriestandort. Auch der Bedarf in Heil-

und Pflegeberufen könnte in Teilen durch den Abbau von Hürden und die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gedeckt werden.

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt daher ausdrücklich alle Bemühungen zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und die damit einhergehende Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Dadurch wird der Integrationsprozess in erheblichem Maße unterstützt.

Auch Eingewanderte haben ein Recht auf Chancengleichheit in allen Bereichen. Dafür schafft der vorliegende Gesetzentwurf zumindest im Hinblick auf die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen eine erste Grundlage. Dem müssen weitere Schritte folgen.

Oeynhaus, Monika (MAGS)

Von: Potthast, Willi <willi.potthast@bezreg-detmold.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2021 07:22
An: ZF MAGS Anerkennung (MAGS)
Cc: Oeynhaus, Monika (MAGS); Wietfeld, Malte; Birking, Marcel
Betreff: AW: Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften - Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Oeynhaus,

entsprechende Äußerungen zu den Entwürfen aus den relevanten Bereichen meines Hauses liegen mir nicht vor.

Insofern erstatte ich „Fehlanzeige“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Willi Potthast

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 14 - Organisation
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Tel.: 05231-711406
Fax.: 05231-71821406
Mail: willi.potthast@brdt.nrw.de
Internet: <http://www.brdt.nrw.de/>

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

PS: Helfen Sie, die Umwelt zu schonen - müssen Sie diese Mail ausdrucken? Übrigens lässt sich bei vielen Druckern auch ein doppelseitiges Ausdrucken einstellen.



Von: ZF MAGS Anerkennung (MAGS) <Anerkennung@mags.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 13:01
An: ZF MAGS Anerkennung (MAGS) <Anerkennung@mags.nrw.de>
Betreff: Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften - Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften“, der auch Änderungen des Heilberufsgesetzes und des Ingenieurgesetzes sowie Folgeänderungen in weiteren Gesetzen enthält. Darüber hinaus erhalten Sie den Entwurf einer „Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure“.

Sie haben die Gelegenheit, sich im Rahmen der Verbändeanhörung bis zum 21. Januar 2021 zu den Entwürfen zu äußern. Näheres entnehmen Sie gerne dem ebenfalls beigefügten Anschreiben.

Mit guten Wünschen für die bevorstehenden Weihnachtstage und mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Monika Oeynhausen

Monika Oeynhausen

Stabsstelle Berufsankennung

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3023

E-Mail: monika.oeynhausen@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise

Oeynhausen, Monika (MAGS)

An: ZF MAGS Anerkennung (MAGS)
Betreff: AW: 210115_BA-RD-
NRW_Stellungnahme_Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Von: Withake Torsten <Torsten.Withake@arbeitsagentur.de>

Gesendet: Freitag, 15. Januar 2021 16:25

An: ZF MAGS Anerkennung (MAGS) <Anerkennung@mags.nrw.de>

Betreff: 210115_BA-RD-NRW_Stellungnahme_Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Reuter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW frühzeitig Stellung nehmen zu können.

Aus meiner Sicht sind die geplanten Änderungen vollumfänglich zu begrüßen.

Die weitreichende Harmonisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes trägt sehr zu einer Verfahrensvereinfachung sowie zu einer Vereinfachung im Beratungs- und Vermittlungsprozess bei.

Insbesondere die Regelung, dass zukünftig auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes in NRW ein Anspruch auf eine gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht, wird sehr begrüßt. Vor dem Hintergrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes gehe ich davon aus, dass ein entsprechender Bedarf entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Withake

Vorsitzender der Geschäftsführung

Telefon: 0211 4306-511

E-Mail: Torsten.Withake@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Josef-Gockeln-Str. 7

40474 Düsseldorf

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung beziehen zu dürfen.

Die beabsichtigten Änderungen werden seitens der Freien Wohlfahrtspflege NRW begrüßt, da sie zur Erleichterung der Anerkennung von in europäischen Ländern oder Drittstaaten erworbenen beruflichen Kompetenzen führen. Dies ist sowohl aus integrationsspezifischer Perspektive als auch mit Blick auf die Gewinnung von Fachkräften ein Schritt in die richtige Richtung.

Gleichwohl möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die mit dem Anerkennungsverfahren verbundenen hohen Kosten von den Betroffenen selbst oftmals nicht aufgebracht werden können und bisherige finanzielle Förderungen nicht ausreichend sind. Hier halten wir ein Landesförderprogramm für Anerkennungsinteressierte für erforderlich.

Des Weiteren haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die Verfahren über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Für die zukünftig zu erwartende steigende Anzahl an Anträgen, bedarf es nicht allein nur mehr Personal in den Behörden, sondern dieses muss auch gut geschult sein, um die Anträge schnell und richtig im Sinne der Gesetzesänderung bearbeiten zu können. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen sollte der Gesetzgeber diesen Mehrbedarf mit einplanen.

Köln, 18.01.2021